

Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina

August 2007



Frage des Monats August:

Müssen dreiwöchige Kita-Schließzeiten von Eltern toleriert werden, wenn es für diesen Zeitraum sehr problematisch ist, für die Kinder alternative Unterbringungsmöglichkeiten zu finden?

Antwort:

Nach § 3 und 4 [KiföG MV](#) besteht ein ganzjähriger Anspruch auf Förderung ohne Einschränkung durch Schließzeiten der Einrichtungen. Das Leistungsangebot der Kindertageseinrichtungen soll sich nach § 10 Abs. 1 KiföG MV organisatorisch und dabei insbesondere hinsichtlich der Öffnungszeiten nach den Bedürfnissen der Familien richten.

Auch das bundesrechtliche Kinder- und Jugendhilfegesetz ([SGB VIII](#)) wurde um diesen Punkt erweitert. Neu eingeführt wurde die Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung in den Ferienzeiten

(§ 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).

„Tageseinrichtungen sollen die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung unterstützen (§ 22 Abs. 2 Nr. 3). Ob ein Betreuungsangebot für berufstätige Eltern bedarfsgerecht ist, hängt nicht nur von den täglichen Öffnungs- und Betreuungszeiten ab, sondern auch davon, ob während der Schließzeiten der Einrichtung eine Betreuung gewährleistet ist. Oft übersteigt die Anzahl der Schließtage (Ferien, Fortbildungstage etc.) die der Urlaubstage der Eltern, oder die Ferienschließung stimmt nicht mit den Betriebsferien überein. Insbesondere für Familien, die nicht über verwandtschaftliche Netzwerke verfügen, kann dies zu einer großen Belastung werden. Das Jugendamt ist jetzt verpflichtet, eine anderweitige

Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Eine entsprechende Regelung für Tagespflege enthält § 23 Abs. 4.

Der Begriff Ferienzeiten ist dabei weit auszulegen, da es für Kindertagesstätten, anders als für Schulen, keine festgelegten Ferien gibt. Gemeint sind die für das Jahr festgelegten Schließzeiten der Einrichtung. Zwar kann Eltern zugemutet werden, ihre Urlaubsplanung nach Möglichkeit auf die Schließtage der Tagesstätte einzustellen. Wenn es jedoch erforderlich ist, muss für eine Ersatzbetreuung in einer anderen Einrichtung oder in KiTagespflege gesorgt werden. Die Verpflichtung zur Sicherstellung der Betreuung in Ferienzeiten kann durch Vereinbarungen mit den Trägern in der Weise erfüllt werden, dass die Einrichtungen ihre Schließzeiten aufeinander abstimmen und im Bedarfsfall kurzzeitig Kinder aus anderen Einrichtungen aufgenommen werden. Näheres ist durch Landesrecht zu regeln." (Struck, in: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, 3. Auflage 2006, § 22 a, Rn 17, 18).

Eine solche landesrechtliche Regelung gibt es derzeit noch nicht. Ob das Angebot der Betreuung in einer weiter entfernten Einrichtung ausreichend ist, hängt davon ab, ob dies den Familien tatsächlich zumutbar ist.

Weitere Unterstützung können Eltern zu dieser Frage beim [Jugendamt](#) finden. Zugleich sollten sie aber auch den [Elternrat](#) der Kita konsultieren, der die Aufgabe hat, solche Fragen mit dem Träger der Einrichtung abzustimmen.